

17. *erklärt außerdem erneut*, wie wichtig die Wahrung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in der südostasiatischen Region und der ganzen Welt ist und dass in diesem Zusammenhang die Unterzeichnung des Protokolls zu dem Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Südostasien (Vertrag von Bangkok)³⁰⁷ und der damit zusammenhängenden Dokumente einen weiteren wichtigen Meilenstein in der Erfolgsbilanz des Verbands Südostasiatischer Nationen bei der Sicherstellung der Kernwaffenfreiheit der südostasiatischen Region darstellen würde, und spricht sich in diesem Zusammenhang für fortgesetzte Konsultationen zwischen den Vertragsstaaten des Vertrags von Bangkok und den Kernwaffenstaaten aus, um die möglichst rasche Unterzeichnung des Protokolls und der damit zusammenhängenden Dokumente zu erleichtern;

18. *erklärt ferner erneut*, wie wichtig es ist, zur Förderung des Friedens, der Stabilität und des Wohlstands in der Region und der ganzen Welt die regionale Sicherheit und Zusammenarbeit zu stärken, im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, einschließlich der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, und dem Völkerrecht;

19. *nimmt Kenntnis* von den Bemühungen des Verbands Südostasiatischer Nationen, am Rande der Tagungen der Generalversammlung Treffen mit anderen Regionalorganisationen abzuhalten, um die Zusammenarbeit zur Unterstützung des Multilateralismus zu fördern;

20. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

21. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Verband Südostasiatischer Nationen“ unter dem Punkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 67/135

Verabschiedet auf der 59. Plenarsitzung am 18. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/67/L.42 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Montenegro, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

67/135. Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten: Zerschlagung der Verbindung zwischen dem illegalen Handel mit Rohdiamanten und bewaffneten Konflikten als Beitrag zur Verhütung und Beilegung von Konflikten

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, dass der Handel mit Konfliktdiamanten nach wie vor ein ernstes Problem für die internationale Gemeinschaft darstellt, das unmittelbar mit der Schürung bewaffneter Konflikte, den Aktivitäten von Rebellenbewegungen zur Untergrabung oder zum Sturz rechtmäßiger Regierungen sowie dem unerlaubten Handel mit Rüstungsgütern, insbesondere Kleinwaffen und leichten Waffen, und deren Verbreitung in Verbindung gebracht werden kann,

sowie in Anbetracht der verheerenden Auswirkungen, die durch den Handel mit Konfliktdiamanten geschürte Konflikte auf den Frieden und die Sicherheit der Menschen in den betroffenen Ländern haben, und der bei solchen Konflikten begangenen systematischen und schweren Menschenrechtsverletzungen,

in Anbetracht der negativen Auswirkungen solcher Konflikte auf die regionale Stabilität sowie der Verpflichtungen, welche die Charta der Vereinten Nationen den Staaten im Hinblick auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit auferlegt,

³⁰⁷ Ebd., Vol. 1981, Nr. 33873.

anerkennend, dass unbedingt auch weiterhin Maßnahmen zur Eindämmung des Handels mit Konflikt-diamanten getroffen werden müssen,

mit Anerkennung feststellend, dass die Beratungen im Rahmen des Kimberley-Prozesses, einer internationalen, von den Regierungen der teilnehmenden Staaten getragenen Initiative, unter Mitwirkung aller Interessenträger geführt wurden, einschließlich der Diamanten produzierenden, ausführenden und einführenden Staaten, der Diamantenindustrie und der Zivilgesellschaft sowie der den Beitritt anstrebenden Staaten und internationalen Organisationen,

daran erinnernd, dass die Entfernung von Konfliktdiamanten aus dem rechtmäßigen Handel das Hauptziel des Kimberley-Prozesses ist, und betonend, dass dieser seine Aktivitäten fortsetzen muss, damit dieses Ziel erreicht wird,

mit der Aufforderung an die Teilnehmerstaaten des Kimberley-Prozesses, ihren Verpflichtungen konsequent nachzukommen,

anerkennend, dass der Diamantensektor ein wichtiger Katalysator für die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ist, die notwendig ist, um in vielen produzierenden Ländern, insbesondere Entwicklungsländern, die Armut zu verringern und die Vorgaben für die Millenniums-Entwicklungsziele zu erfüllen,

eingedenk der Vorteile des rechtmäßigen Diamantenhandels für die produzierenden Länder und unterstreichend, dass weitere Maßnahmen auf internationaler Ebene getroffen werden müssen, um zu verhindern, dass das Problem der Konfliktdiamanten den rechtmäßigen Diamantenhandel beeinträchtigt, der einen entscheidenden Beitrag zur Volkswirtschaft der Diamanten produzierenden, ausführenden und einführenden Staaten leistet,

feststellend, dass die weitaus meisten der weltweit produzierten Rohdiamanten rechtmäßiger Herkunft sind,

unter Hinweis auf die Charta sowie alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zum Thema Konfliktdiamanten und entschlossen, zur Durchführung der in den genannten Resolutionen vorgesehenen Maßnahmen beizutragen und diese zu unterstützen,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1459 (2003) des Sicherheitsrats vom 28. Januar 2003, in der der Rat das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses³⁰⁸ als einen wertvollen Beitrag gegen den Handel mit Konfliktdiamanten nachdrücklich unterstützte,

unter Begrüßung des wichtigen Beitrags des Kimberley-Prozesses, der von den Diamanten produzierenden Ländern Afrikas eingeleitet wurde,

mit Befriedigung feststellend, dass die Anwendung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses die Rolle von Konfliktdiamanten bei der Förderung bewaffneter Konflikte weiter einschränken hilft und dazu beitragen dürfte, den rechtmäßigen Handel zu schützen und die wirksame Durchführung der einschlägigen Resolutionen über den Handel mit Konfliktdiamanten sicherzustellen,

anerkennend, dass die aus dem Kimberley-Prozess gewonnenen Erkenntnisse für die Arbeit der Kommission für Friedenskonsolidierung gegebenenfalls von Nutzen sein können, wenn sie die auf ihrer Tagesordnung stehenden Länder behandelt,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/56 vom 1. Dezember 2000, 56/263 vom 13. März 2002, 57/302 vom 15. April 2003, 58/290 vom 14. April 2004, 59/144 vom 15. Dezember 2004, 60/182 vom 20. Dezember 2005, 61/28 vom 4. Dezember 2006, 62/11 vom 26. November 2007, 63/134 vom 11. Dezember 2008, 64/109 vom 11. Dezember 2009, 65/137 vom 16. Dezember 2010 und 66/252 vom 25. Januar 2012, in denen sie dazu aufforderte, Vorschläge für ein einfaches, wirksames und pragmatisches internationales Zertifikationssystem für Rohdiamanten auszuarbeiten und umzusetzen und dieses regelmäßig zu überprüfen,

³⁰⁸ Siehe A/57/489.

in diesem Zusammenhang *begrüßend*, dass das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses so angewandt wird, dass es weder den rechtmäßigen Diamantenhandel behindert noch die Regierungen oder die Industrie, insbesondere die kleineren Produzenten, über Gebühr belastet noch die Entwicklung der Diamantenindustrie behindert,

sowie begrüßend, dass die 54 Teilnehmer des Kimberley-Prozesses, die 80 Länder vertreten, darunter die von der Europäischen Kommission vertretenen 27 Mitglieder der Europäischen Union, beschlossen haben, das Problem der Konfliktdiamanten zu bekämpfen, indem sie sich an dem Prozess beteiligen und das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses anwenden,

Kenntnis nehmend von den Ergebnissen der vom 27. bis 30. November 2012 von den Vereinigten Staaten von Amerika ausgerichteten zehnten Plenartagung des Kimberley-Prozesses³⁰⁹,

unter Begrüßung des wichtigen Beitrags zur Erfüllung der Ziele des Kimberley-Prozesses, den zivilgesellschaftlichen Organisationen aus allen Teilnehmerländern und die Diamantenindustrie, insbesondere der Weltdiamantenrat, der alle Aspekte der Diamantenindustrie im Kimberley-Prozess repräsentiert, zu den internationalen Anstrengungen zur Beendigung des Handels mit Konfliktdiamanten geleistet haben und nach wie vor leisten, wie in dem Kommuniké des Kimberley-Prozesses vom 30. November 2012³⁰⁹ vermerkt wird,

sowie unter Begrüßung der vom Weltdiamantenrat angekündigten Initiativen zur freiwilligen Selbstkontrolle der Diamantenindustrie und anerkennend, dass ein derartiges System freiwilliger Selbstkontrolle dazu beiträgt, wie in der Erklärung von Interlaken vom 5. November 2002 über das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses für Rohdiamanten³⁰⁸ beschrieben, die Wirksamkeit einzelstaatlicher interner Kontrollsysteme für Rohdiamanten zu gewährleisten,

anerkennend, dass die Souveränität der Staaten voll zu achten ist und die Grundsätze der Ausgewogenheit, des gegenseitigen Nutzens und des Konsenses einzuhalten sind,

sowie in Anbetracht dessen, dass das am 1. Januar 2003 in Kraft getretene Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses nur dann glaubhaft sein wird, wenn alle Teilnehmer über die erforderlichen nationalen Rechtsvorschriften in Verbindung mit wirksamen und glaubwürdigen internen Kontrollsystemen verfügen, mittels deren sie Konfliktdiamanten innerhalb ihres Hoheitsgebiets aus der Kette der Produktion, der Ausfuhr und der Einfuhr von Rohdiamanten entfernen können, wobei zu berücksichtigen ist, dass unterschiedliche Produktionsmethoden und Handelsbräuche sowie Unterschiede bei den entsprechenden institutionellen Kontrollen unter Umständen unterschiedliche Ansätze zur Erfüllung der Mindestnormen erfordern,

unter Begrüßung der Bemühungen, den normativen Rahmen des Kimberley-Prozesses durch die Ausarbeitung neuer Vorschriften und Verfahrensnormen zur Regelung der Tätigkeit seiner Arbeitsorgane, Teilnehmer und Beobachter und die Straffung der Verfahren zur Erarbeitung und Annahme seiner Beschlüsse und Dokumente zu verbessern und so die Wirksamkeit des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses zu steigern,

1. *bekräftigt ihre nachdrückliche und anhaltende Unterstützung* für das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses³⁰⁸ und den Kimberley-Prozess insgesamt;

2. *erkennt an*, dass das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses dazu beitragen kann, die wirksame Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu gewährleisten, die Sanktionen gegen den Handel mit Konfliktdiamanten vorsehen, und als Mechanismus zur Verhütung künftiger Konflikte fungieren kann, und fordert die vollständige Durchführung der vom Rat bereits beschlossenen Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Rohdiamanten, insbesondere mit Konfliktdiamanten, die eine konfliktfördernde Rolle spielen;

3. *begrüßt* es, dass Kamerun im August 2012 sowie Kambodscha, Kasachstan und Panama im November 2012 als Vollteilnehmer in den Kimberley-Prozess aufgenommen wurden;

³⁰⁹ Siehe A/67/640.

4. *erkennt an*, welchen wichtigen Beitrag die internationalen Anstrengungen zur Bewältigung des Problems der Konfliktdiamanten, namentlich das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses, zur Beilegung der Konflikte und zur Konsolidierung des Friedens in Angola, Liberia und Sierra Leone geleistet haben;

5. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen, die Anwendung des Kimberley-Prozesses weiter zu stärken, einschließlich der Anstrengungen, die Anwendung der Anforderungen des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses bei grenzüberschreitenden Verkäufen über das Internet zu prüfen;

6. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 15. Mai 2003, eine Ausnahmeregelung mit Wirkung vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2006 für die zur Anwendung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses getroffenen Maßnahmen zu gewähren, von dem Beschluss des Allgemeinen Rates vom 17. November 2006, eine Verlängerung der Ausnahmeregelung bis zum 31. Dezember 2012 zu gewähren, und von dem Beschluss des Allgemeinen Rates vom 11. Dezember 2012, eine Verlängerung der Ausnahmeregelung bis zum 31. Dezember 2018 zu gewähren;

7. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Resolution 66/252 der Generalversammlung vorgelegten Bericht des Vorsitzes des Kimberley-Prozesses³⁰⁹ und beglückwünscht die teilnehmenden Regierungen, die Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration³¹⁰, die Diamantenindustrie, die Organisationen der Zivilgesellschaft und die neuen Beobachter, namentlich die Diamantenentwicklungsinitiative und den Verband der afrikanischen Diamantenproduzenten, die an dem Prozess mitwirken, zu ihrem Beitrag zur Ausarbeitung, Anwendung und Überwachung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses;

8. *anerkennt* die 2012 von den Arbeitsgruppen, Teilnehmern und Beobachtern des Kimberley-Prozesses erzielten Fortschritte bei der Erfüllung der von dem Vorsitz festgelegten Ziele, die darin bestehen, die Anwendung des Systems der gegenseitigen Überprüfung zu stärken, die Transparenz und Genauigkeit der Statistiken zu erhöhen, Forschungsarbeiten zur Rückverfolgbarkeit von Diamanten zu fördern, durch die verstärkte Einbeziehung der Regierungen, der Industrie und der Zivilgesellschaft in das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses den Kreis der Beteiligten zu erweitern, bei den Teilnehmern ein Gefühl der Eigenverantwortung zu fördern, den Informations- und Kommunikationsfluss zu verbessern und das Zertifikationssystem besser zur Reaktion auf neue Herausforderungen zu befähigen;

9. *stellt fest*, dass der Prozess der jährlichen Berichterstattung über die Anwendung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses die Hauptquelle umfassender und regelmäßiger, von den Teilnehmern bereitgestellter Informationen über die Anwendung des Prozesses ist, und fordert die Teilnehmer auf, konsistente und sachbezogene Jahresberichte vorzulegen, um diese Anforderung zu erfüllen;

10. *dankt* Kanada, Libanon, der Schweiz, Thailand und den Vereinigten Staaten von Amerika dafür, dass sie 2012 Überprüfungsbesuche empfangen haben, begrüßt die Zusage dieser Länder, ihre Zertifikationssysteme laufend für Überprüfungen und Verbesserungen zu öffnen, und fordert die anderen Teilnehmer auf, soweit sie es noch nicht getan haben, sich bereitzuerklären, Überprüfungsbesuche zu empfangen;

11. *nimmt Kenntnis* von den im Rahmen des Kimberley-Prozesses unternommenen Anstrengungen, die Anwendung und Durchsetzung zu stärken und insbesondere die Koordinierung der Maßnahmen des Kimberley-Prozesses in Bezug auf das Vorliegen gefälschter Zertifikate zu gewährleisten, Wachsamkeit zu üben und sicherzustellen, dass Lieferungen verdächtigen Ursprungs entdeckt und gemeldet werden, und bei Verstößen den Informationsaustausch zu erleichtern, und nimmt mit Dank Kenntnis von der verstärkten diesbezüglichen Zusammenarbeit der Teilnehmer untereinander und mit der Weltzollorganisation;

12. *betont*, dass eine möglichst breite Beteiligung an dem Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses von entscheidender Bedeutung ist, ermutigt alle Mitgliedstaaten, zur Tätigkeit des Kimberley-Prozesses beizutragen, indem sie die Mitgliedschaft anstreben, sich aktiv an dem Zertifikationssystem beteiligen und den darin enthaltenen Verpflichtungen nachkommen, und ist sich bewusst, wie wichtig die erhöhte Mitwirkung zivilgesellschaftlicher Organisationen an dem Prozess ist;

13. *fordert* die Teilnehmer des Kimberley-Prozesses *auf*, auch künftig Regeln und Verfahren zur weiteren Steigerung der Wirksamkeit des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses festzulegen und die

³¹⁰ Europäische Union.

bestehenden Regeln und Verfahren zu verbessern, und stellt mit Befriedigung fest, dass der Prozess im Hinblick auf die Aufstellung transparenter und einheitlicher Regeln und Verfahren und die Verbesserung des prozessinternen Konsultations- und Koordinierungsmechanismus jetzt systematischer arbeitet, namentlich durch die Verabschiedung von Regeln bezüglich Nichteinhaltung und statistischer Anomalien;

14. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Bereitschaft der Teilnehmer und Beobachter des Kimberley-Prozesses, diejenigen Teilnehmer, denen die Einhaltung der Anforderungen des Zertifizierungssystems des Kimberley-Prozesses vorübergehend Schwierigkeiten bereitet, zu unterstützen und ihnen technische Hilfe zu gewähren;

15. *erkennt an*, wie wichtig der Kimberley-Prozess für die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung ist, insbesondere im Sektor des handwerklichen und in kleinem Umfang betriebenen Diamantenabbaus, und spricht sich dafür aus, entwicklungsbezogenen Fragen mehr Aufmerksamkeit zu widmen, namentlich im Rahmen der Tätigkeit der Diamantenentwicklungsinitiative;

16. *begrüßt* es, dass 2012 durch die Einrichtung eines Abschnitts über Entwicklung und Hilfe auf der Website des Kimberley-Prozesses, die monatliche Herausgabe von Bulletins über technische Hilfe und die Veranstaltung einer Konferenz über die Stärkung des Entwicklungspotenzials des handwerklichen und in kleinem Umfang betriebenen Abbaus am 7. und 8. Juni 2012 die technische Hilfe stärker in den Vordergrund gerückt wurde;

17. *stellt mit Anerkennung fest*, dass der Kimberley-Prozess und die Vereinten Nationen im Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 2045 (2012) des Sicherheitsrats vom 26. April 2012 und entsprechend dem Verwaltungsbeschluss über den Informationsaustausch mit den Vereinten Nationen³¹¹ in der Frage der Diamanten aus Côte d'Ivoire weiter zusammenarbeiten, stellt außerdem mit Anerkennung fest, dass ein Sachverständigenteam der Arbeitsgruppe von Diamanten-Sachverständigen des Kimberley-Prozesses im Einklang mit dem Mandat des Sanktionsausschusses des Sicherheitsrats Diamantenabbaugebiete in Côte d'Ivoire besucht hat, und legt der Arbeitsgruppe des Kimberley-Prozesses für Überwachung und seiner Arbeitsgruppe von Diamanten-Sachverständigen nahe, mit Unterstützung der Freunde Côte d'Ivoires auch weiterhin aktiv mit der nach Ratsresolution 1584 (2005) vom 1. Februar 2005 eingesetzten Sachverständigengruppe der Vereinten Nationen für Côte d'Ivoire zusammenzuarbeiten und mit Côte d'Ivoire dabei Verbindung zu halten, mit dem Endziel, die Voraussetzungen für die Aufhebung der Sanktionen der Vereinten Nationen gegen den Handel mit Rohdiamanten aus Côte d'Ivoire zu erfüllen;

18. *stellt fest*, dass die Freunde Côte d'Ivoires im Mai, August und September 2012 Côte d'Ivoire besucht haben, und richtet in der Erkenntnis, wie wichtig die technische Hilfe für das Interministerielle ständige Sekretariat des Kimberley-Prozesses ist, die Aufforderung an die Freunde Côte d'Ivoires, weitere Hilfe zu gewähren, und an den Kimberley-Prozess, die Anstrengungen Côte d'Ivoires zur Vorbereitung auf die Anwendung des Zertifizierungssystems des Kimberley-Prozesses zu unterstützen;

19. *legt dem Kimberley-Prozess nahe*, Liberia in Zusammenarbeit mit der nach Resolution 2025 (2011) des Sicherheitsrats vom 14. Dezember 2011 eingesetzten Sachverständigengruppe für Liberia bei den Anstrengungen zu unterstützen, sein System der internen Kontrollen weiter zu verstärken und die Probleme bei der Anwendung des Zertifizierungssystems des Kimberley-Prozesses weiter anzugehen, und nimmt Kenntnis von der Absicht Liberias, Anfang 2013 einen Überprüfungsbesuch zu empfangen;

20. *erkennt an*, dass Guinea sich dazu verpflichtet hat, die Bestimmungen des Verwaltungsbeschlusses von Swakopmund über Guinea (2009) zu erfüllen, und dass die Teilnehmer und Beobachter des Kimberley-Prozesses Guinea Unterstützung gewähren, nimmt mit Befriedigung Kenntnis von den Anstrengungen, die Guinea, der Geologische Dienst der Vereinigten Staaten und die Zivilgesellschaft unternehmen, um einen Rahmen für eine gemeinschaftliche, zahlreiche Interessenträger einschließende Überwachung des handwerklichen Abbaus in entlegenen Gebieten zu entwickeln, und begrüßt den auf der zehnten Plenartagung des Kimberley-Prozesses gefassten Beschluss, den Verwaltungsbeschluss aufzuheben³⁰⁹;

³¹¹ A/64/559, Anlage, Beilage I.

21. *erkennt* die Fortschritte *an*, die Simbabwe bei der Ausräumung der Bedenken hinsichtlich der Einhaltung des Zertifizierungssystems des Kimberley-Prozesses in Marange (Simbabwe) erzielt hat, nimmt Kenntnis von dem Beschluss der Plenartagung, die Sondermaßnahmen des Kimberley-Prozesses, die aufgrund des auf der Plenartagung in Kinshasa 2011 gefassten Verwaltungsbeschlusses getroffen wurden, aufzuheben, und erkennt das Engagement Simbabwes für den Prozess an;

22. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der Plenartagung über die weitere Teilnahme der Bolivari-schen Republik Venezuela an dem Kimberley-Prozess, erkennt an, dass die von der Bolivari-schen Republik Venezuela in Antwort auf den Beschluss der Plenartagung vorgelegten Unterlagen einen positiven Schritt darstellen, und bittet die Bolivari-sche Republik Venezuela um die Fortsetzung ihrer Bemühungen, sich durch die in dem Communiqué des Kimberley-Prozesses³⁰⁹ beschriebenen Schritte wieder voll in das Zertifika-tionssystem des Kimberley-Prozesses einzugliedern;

23. *stellt mit Anerkennung fest*, dass die Plenartagung den Verwaltungsbeschluss über die Auswahl, die Einsetzung und die Tätigkeit eines Mechanismus für administrative Unterstützung des Kimberley-Prozesses gebilligt hat, der 2013 beim Weltdiamantenrat angesiedelt sein wird³⁰⁹;

24. *stellt fest*, dass 2012 das Thema der Reformen des Kimberley-Prozesses erörtert wurde und unter anderem Änderungen der Definition von „Konfliktdiamanten“ vorgeschlagen wurden, stellt außerdem fest, dass über die Frage der Änderung der Definition von „Konfliktdiamanten“ kein Konsens erzielt wurde, und stellt ferner fest, dass die Plenartagung das Mandat des Ausschusses für die Überprüfung des Zertifika-tionssystems des Kimberley-Prozesses zur Weiterführung der Erörterungen und Konsultationen zu dem Thema bekräftigte;

25. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Plenartagung des Kimberley-Prozesses neben dem in Ziffer 23 ge-nannten Beschluss vier weitere Dokumente verabschiedete, nämlich den Verwaltungsbeschluss über das Verfahren eines Fragebogens zu Datenanomalien, die Erklärung von Washington von 2012 als Ergänzung zu der Erklärung von Moskau von 2005, einen überarbeiteten Verwaltungsbeschluss über das System der ge-genseitigen Überprüfung des Zertifizierungssystems des Kimberley-Prozesses sowie die überarbeiteten Leit-linien für den Mitgliedschaftsausschuss betreffend Empfehlungen für vorläufige Maßnahmen im Falle schwerwiegender Verstöße gegen die Mindestanforderungen des Zertifizierungssystems;

26. *stellt mit Anerkennung fest*, dass die von den Vereinigten Staaten von Amerika mit Unterstützung des Weltdiamantenzentrums in Antwerpen entwickelte Website des Kimberley-Prozesses erheblich verbes-tert wurde, um daraus ein effizienteres und wirksameres System zu machen;

27. *stellt fest*, dass im Rahmen des Kimberley-Prozesses fortlaufend an den Leitlinien für die bilatera-le Abstimmung der Statistiken und an dem Dokument zur Überprüfung der Methodenanalyse gearbeitet wird;

28. *erklärt erneut*, wie wichtig der Dreiparteiencharakter des Kimberley-Prozesses ist, und begrüßt das Eintreten der Plenartagung für ein weiteres konstruktives Zusammenwirken mit der Zivilgesellschaft in Anerkennung der Rolle, die die Zivilgesellschaft im Kimberley-Prozess spielt;

29. *befürwortet* weitere Verbesserungen bei der Durchsetzung des Zertifizierungssystems des Kimber-ley-Prozesses und stellt fest, dass neue Anstrengungen unternommen wurden, um den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit bei der Durchsetzung zu verstärken;

30. *nimmt mit höchster Anerkennung Kenntnis* von dem wichtigen Beitrag, den die Vereinigten Staa-ten von Amerika, die 2012 den Vorsitz des Kimberley-Prozesses führten, zur Eindämmung des Handels mit Konfliktdiamanten geleistet haben, begrüßt es, dass Südafrika als neuer Vorsitz für das Jahr 2013 ausgewählt wurde, und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von dem Angebot Chinas, den neuen stellvertretenden Vorsitz für 2013 zu übernehmen;

31. *ersucht* den Vorsitz des Kimberley-Prozesses, der Generalversammlung auf ihrer achtundsech-zigsten Tagung einen Bericht über die Anwendung des Prozesses vorzulegen;

32. *beschließt*, den Punkt „Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten“ in die vorläufige Tagesord-nung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.